



Aufgrund der fünften Corona-Welle gibt auch die neue Bundesregierung Gas – grundsätzlich mit positiven Ansätzen. Zur Bekämpfung der Pandemie-Folgen müsste nach Ansicht des DStV die angezogene Handbremse aber noch gelöst werden.

Wie vom DStV in seiner **Stellungnahme S 11/21** angeregt, legte das BMF Anfang Februar einen Referentenentwurf vor. Der DStV begrüßte in seiner **Stellungnahme S 01/22** zwar das Engagement, die Wirtschaft erneut zu unterstützen und damit Arbeitsplätze zu sichern. Positiv ist etwa die Ausweitung der Reinvestitionsfrist des § 7g EStG, wie sie der DStV gefordert hatte. Den vom DStV aufgezeigten Anpassungsbedarf sollte nun aber der Bundestag im Gesetzentwurf der Bundesregierung dringend aufgreifen.

Fristenkonzept nicht ausreichend

Die gute Nachricht: Die Abgabefrist der Steuererklärungen 2020 soll für beratene Steuerpflichtige bis Ende August 2022 verlängert werden. Seit Herbst 2021 wies der DStV gegenüber den maßgeb-

lichen politischen Entscheidungsträgern unermüdlich darauf hin, wie bitter nötig diese Fristverlängerung für die kleinen und mittleren Kanzleien ist (**vgl. u.a. DStV-News 02/22, 01/22, 12/21, 11/21**). Auch erfreulich: Ein längerfristiges Konzept ist geplant.

Die schlechte Nachricht: Die verlängerte Abgabefrist soll bereits ab den Steuererklärungen 2021 um jährlich zwei Monate zurückgeführt werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass dieser Plan – zumindest für den Veranlagungszeitraum 2021 – utopisch ist. Denkbar wäre die geplante Rückführung dann, wenn sich kleine und mittlere Kanzleien ab September 2022 ausschließlich auf das jährliche Deklarationsgeschäft konzentrieren könnten. Allerdings stehen gerade 2022 Zusatzaufgaben en masse an. Die Kanzleien werden weiterhin – mindestens bis Mitte des Jahres - in die Prüfung und Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfen eingebunden sein. Die Arbeiten zu den Schlussabrechnungen werden bis weit in das Jahr 2024 andauern. Nicht zu vergessen: Die Unterstützung der Steuerpflichtigen bei den Grundsteuererklärungen ist schon jetzt eine Herkulesaufgabe.

Der DStV fordert daher nachdrücklich, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 ebenfalls bis Ende August 2023 zu verlängern! Für die Folgejahre sollte eine Rückführung vorgesehen werden; allerdings nicht in Schritten von zwei, sondern von einem Monat.

Branchenunabhängige steuerfreie Bonuszahlungen

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer weiteren steuerfreien Bonuszahlung in Höhe von 3.000 € vor. Der Haken: Die Bonuszahlung soll nur an Angehörige der Pflegeberufe im weiteren Sinne steuerfrei fließen. Ein neuer Bonus, der sich auf einzelne Berufsgruppen beschränkt, ist für andere, von der Pandemie ebenfalls betroffene Branchen ein Affront. Gerade die Teams in den kleinen und mittleren Kanzleien arbeiten seit zwei Jahren am Belastungslimit. Für den DStV ist die Sache klar. Die zusätzliche Steuerbefreiung sollte dringend branchenunabhängig gewährt werden!

Mutigeres Vorgehen bei der Ausweitung des Verlustrücktrags

Der Verlustrücktragzeitraum soll generell auf die zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Diese Pläne unterstützt der DStV dem Grunde nach: Die Verlustverrechnung ist ein zielgenaues Instrument und hat sich seit Beginn der Corona-Krise bewährt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Vorschlag bedeutet aktuell allerdings: Krisenverluste dürfen in ebenso von der Krise betroffene Jahre zurückgetragen werden. Der Rücktrag dürfte in der Praxis so allzu oft ins Leere laufen. Der DStV plädiert zur Stärkung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen für eine Ausweitung des Rücktragzeitraums zurück bis in das Jahr 2017. ■

DStV-Reformvorschläge zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Bis Ende Juli 2022 muss sie stehen – die neue Regelung zur Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) für die Verzinsungszeiträume ab 2019. Ein paar Monate bleiben noch – aber die Uhr tickt. Der DStV regt in seiner Stellungnahme eine bürokratiearme Lösung an.

Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts war eindeutig: In Folge der Finanzkrise 2008 habe sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt. Insofern sei ein monatlicher Zins von 0,5 % evident realitätsfern, um potenziell erzielbare Liquiditätsvorteile auszugleichen (vgl. **Beschluss v. 8.7.2021, 1 BvR 2237/14**).

Der DStV regte in seiner **Stellungnahme S 02/22** eine möglichst bürokratiearme Lösung an. Unter anderem schlug er Folgendes vor:

■ Anknüpfen an Basiszinssatz

Aus Sicht des DStV sollte die neue Zinsregelung transparent langfristige Zinsentwicklungen abbilden und einer

gewissen Kontinuität unterliegen. Vor diesem Hintergrund sprach er sich für ein Anknüpfen der Neuregelung an einen variablen Zinssatz aus. Konkret regte der DStV an, die Verzinsung zugunsten wie zulasten dynamisch an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anzupassen.

Die halbjährliche Aktualisierung des Basiszinssatzes darf jedoch aus Gründen der Praxistauglichkeit nicht zu einer halbjährlichen Zinsanpassung führen. Vielmehr sollte eine Anpassung nur jahresbezogen erfolgen.

■ Änderungskorridor für erhöhte Planungssicherheit

Planungssicherheit für die Praxis muss sein. Eine Anpassung des Zinssatzes zum Folgejahr sollte aus Sicht des DStV daher erst dann erfolgen, wenn dessen Änderung zum 1.7. den Korridor von 0,5 %-Punkten über- bzw. unterschreitet – verglichen zum jeweils geltenden Zinssatz. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes oder eines, der bei null liegt, sollte die Zinshöhe – ohne Berücksichtigung des Korridors - auf 0 % gedeckelt sein.

■ Zeitliche Begrenzung des Zinslaufs

Gerade Zinsen im Rahmen von Außenprüfungen belasten kleine und mittlere Unternehmen mitunter sehr. Steuerpflichtige bzw. ihre Beraterinnen und Berater können die zu erwartende Zahllast spätestens mit der Schlussbesprechung hinreichend bestimmen. Bis die endgültigen Steuerbescheide eintreffen, müssen sie sich jedoch mitunter gedulden. Und das, während der Zinslauf läuft und die Zinslast entsprechend steigt. Daher regt der DStV an, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die von Steuerpflichtigen bereits im Rahmen von Betriebsprüfungen geleisteten Vorauszahlungen den Zinslauf stoppen.

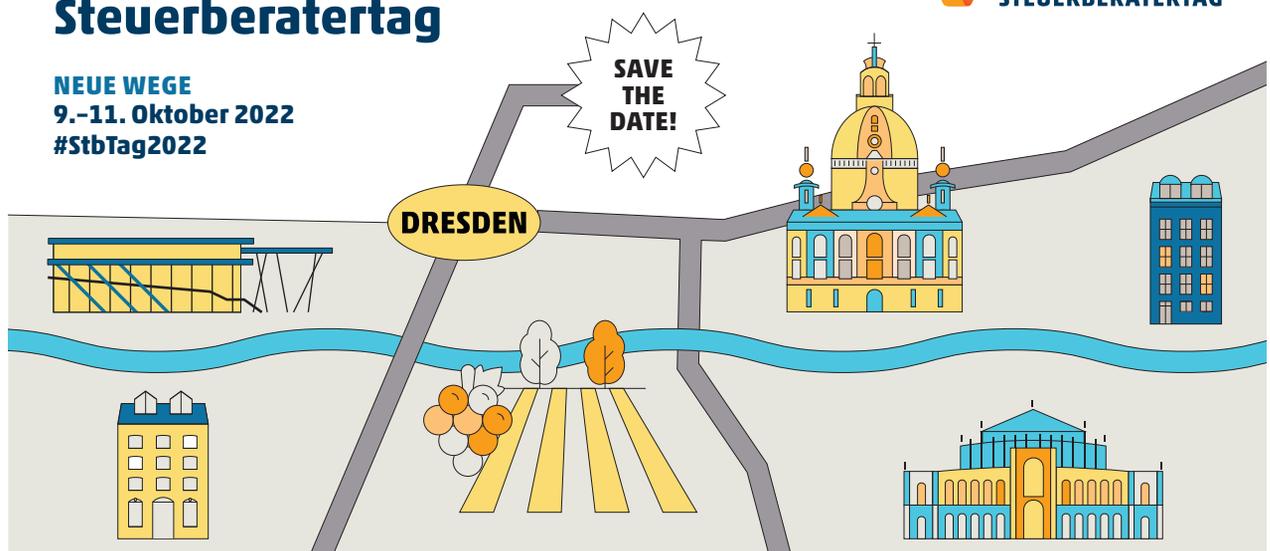
Ungeachtet dessen spricht er sich für eine generelle Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre aus. Dies könnte die Motivation der Finanzverwaltung erhöhen, die Betriebsprüfungen deutlich näher an die betroffenen Veranlagungszeiträume zu ziehen. Frühere Planungs- und Rechtssicherheit sowie Bürokratieabbau wären die Folge. ■

02

45. Deutscher Steuerberatertag

NEUE WEGE
9.-11. Oktober 2022
#StbTag2022

DEUTSCHER STEUERBERATERTAG



Die Personalkosten für die Umsetzung von Zutrittskontrollen sind im Rahmen der Überbrückungshilfe IV förderfähig. Auch pauschal können sie in Ansatz gebracht werden, um Aufwand etwa für die Erstellung besonderer Stundennachweise zu vermeiden. Der DStV hatte sich im Interesse der Antragsteller und des Berufsstands für eine pauschale Kostenabrechnung stark gemacht.



Nach Ziff. 2.4 Nr. 15 des FAQ-Katalogs zur Überbrückungshilfe IV können Ausgaben für Hygienemaßnahmen als förderfähige Kosten angesetzt werden. Nach Anhang 3 des Katalogs zählen dazu auch die Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen etwa im Einzelhandel oder in der Gastronomie. Diese Personalkosten sind förderfähig,

unabhängig davon, ob diese Kosten intern durch eigenes Personal oder extern z.B. durch Beauftragung eines Dienstleisters angefallen sind. Soweit ausschließlich interne Kosten anfallen, können diese statt durch Einzelnachweis auch durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 € pro Öffnungstag im Förderzeitraum geltend gemacht werden.

Weitere Einzelheiten sind dem entsprechend aktualisierten **FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe IV** zu entnehmen. Anträge für die Überbrückungshilfe IV können bis zum 30.4.2022 über das bekannte Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. ■

Qualität in der Unternehmensberichterstattung – DStV reicht EU-Konsultationsbeitrag ein

03

Ende des Jahres beabsichtigt die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung börsennotierter Unternehmen zu veröffentlichen. Im Vorfeld hat der DStV hierzu im Wege der öffentlichen Konsultation seine Stellungnahme abgegeben.

Nur ein einziges Mal erwähnt die EU-Kommission im 82-seitigen Fragebogen den Namen Wirecard. Dennoch ist erkennbar, dass die Insolvenz des börsennotierten Zahlungsabwicklers Anlass für das Bestreben der Brüsseler Behörde gewesen ist, neue europäische Bestimmungen auf den Gesetzgebungsweg zu bringen.

Das Ansinnen der EU-Kommission, die europäische Gesetzgebung für die Berichterstattung börsennotierter Unter-

nehmen gründlich zu überarbeiten, teilt der DStV nur zum Teil. Gleichzeitig äußert er die Besorgnis, dass die kriminellen Machenschaften des Managements eines Unternehmens dazu führen könnten, das bestehende System der Unternehmensprüfung mit weiteren bürokratischen Auflagen versehen werden.

Stattdessen setzt sich der DStV dafür ein, bestehende europäische und nationale Bestimmungen der Rechnungslegung kritisch auf ihren tatsächlichen Mehrwert zu hinterfragen. Außerdem sollte durch die Angleichung unterschiedlicher Bestimmungen in den Mitgliedstaaten mehr Rechtssicherheit für die prüfenden Berufe und die Unternehmen geschaffen werden.

Verbesserungsbedarf sieht der DStV dagegen im Bereich Corporate Governance, etwa bei den Aufgaben und der Besetzung der Prüfungsausschüsse

der Unternehmen. Bei der Abschlussprüfung verweist der DStV auf die zunehmende Komplexität und den gestiegenen Verwaltungsaufwand für Prüfungen, die die rechtlichen Änderungen der vergangenen Jahre gebracht und die jetzige Marktkonzentration für Prüfungsgesellschaften zementiert haben. Dabei darf der eigentliche Zweck der Abschlussprüfung, die Bestätigung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung, nicht zu einem Rundum-Sorglos-Paket für Investoren erweitert werden. Denn die prüfenden Berufe können keine Gewähr für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens und deren Einhaltung strafrechtlicher Normen leisten.

Den Konsultationsbeitrag des DStV finden Sie hier. ■

Start der jährlichen Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Gehältern

Einmal im Jahr führen DStV, Handelsblatt und der LPV Verlag unter der Marke BBE media eine Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durch. Teilnehmer erhalten einen kostenlosen Ergebnisbericht.

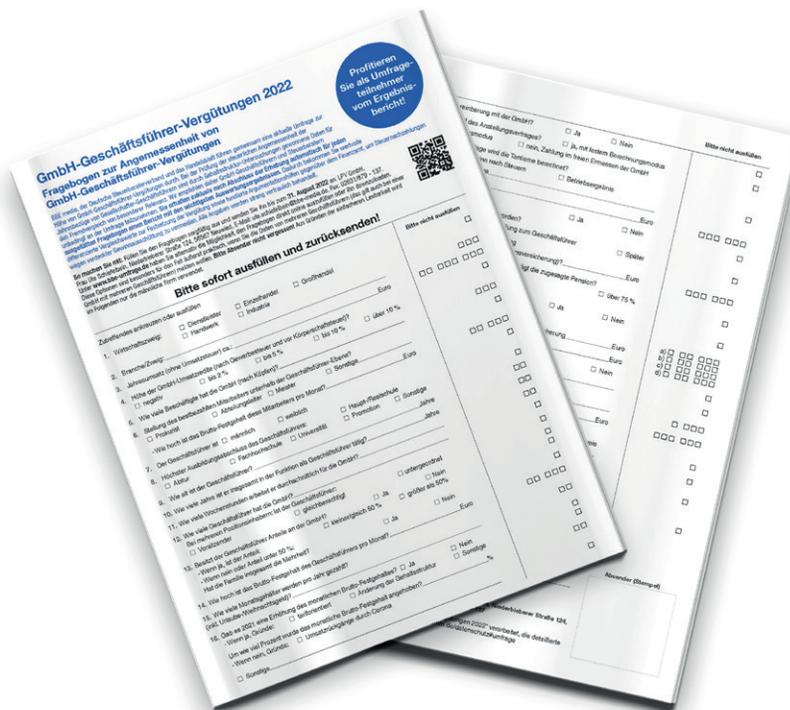
Bei Betriebsprüfungen in GmbHs geht es häufig um die Frage der steuerlichen Angemessenheit der Jahresbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern.

Für den Fremdvergleich sind oft zuverlässige, anerkannte Vergleichswerte aus Gehaltsstruktur-Untersuchungen – wie die von BBE media – von entschei-

dender Relevanz. Zunehmend greifen die Finanzverwaltung und auch die Finanzgerichte bei der Beurteilung der Angemessenheit auf diese Ergebnisse zurück. Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten deshalb immer über die aktuelle Entwicklung der Jahresbezüge von GmbH-Spitzenkräften informiert sein.

Dabei hilft die Teilnahme an der Umfrage „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen“, die der DStV, das Handelsblatt und der LPV Verlag unter der Marke BBE media jährlich durchführen. Die Studie liegt inzwischen in über 20 Jahrgängen vor. Teilnehmer bekommen nach Abschluss der Umfrage für jeden ausgefüllten Fragebogen einen kostenlosen Ergebnisbericht. Die Teilnahme ist ab 16.3.2022 online unter <https://www.bbe-umfrage.de> möglich.

04



DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV) Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: ©ewolff/feodora - stock.adobe.com, DStV/BBE media

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberater-werden.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

@DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag